



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2012 (05.12)
(OR. en)**

17090/12

**FIN 978
INST 700
PE-L 112**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Haushaltausschusses

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15290/12 FIN 807 SOC 852 - COM(2012) 616 final

15291/12 FIN 808

Betr.:

- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/026 IT/Emilia Romagna Motorfahrzeuge, Italien)
- Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 41/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 15290/12 FIN 807 SOC 852) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 41/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 (Dok. 15291/12 FIN 808) übermittelt.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 2 658 495 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Italiens auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit Entlassungen in der Zweiradmotorfahrzeugindustrie. Die italienischen Hersteller von Mopeds und Motorrädern haben unter einem erheblichen Rückgang der Nachfrage im Inland und in Europa und zunehmenden Exporten aus Asien gelitten, die zu einem erheblichen Rückgang der Inlandsproduktion infolge einer weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise geführt haben.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 2 658 495 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Artikel 04 05 01 (*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)*) und 1 160 745 EUR an Mitteln für Zahlungen von Artikel 04 04 15 (*Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument*) auf Artikel 04 05 01 (*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)*) zu übertragen. Der Rest der erforderlichen Mittel für Zahlungen wird durch den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2012 bereitgestellt.

3. Im Rahmen des vereinfachten Trilogs gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 wurde eine Einigung über die Inanspruchnahme des EGF und über den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag erzielt.
4. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 5. November 2012 geprüft.
5. Nach Prüfung des Vorschlags ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit über eingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
- den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF gemäß Dokument 15290/12 im Anschluss an die Annahme des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2012 anzunehmen;
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung gemäß Dokument 15291/12 zuzustimmen;
 - den beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament und die Kommission zu billigen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des : Präsidenten des Rates

an den: Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2011/026 IT/Emilia-Romagna Motorfahrzeuge, Italien) in der von der Kommission am 19. Oktober 2012 vorgelegten Fassung (COM(2012) 616 final) gebilligt.

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002², wie er unter Nummer 20 der gemeinsamen Erklärung zu den nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf das Haushaltsverfahren anzuwendenden Übergangsmaßnahmen ausgelegt wird, teile ich Ihnen mit, dass der Rat die Mittelübertragung Nr. DEC 41/2012 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012, die dem obengenannten Beschluss beigefügt ist, gebilligt hat.

(Schlussformel)

¹ Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

² Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.